

RAINER BOLLES



# Newsletter

# **Bau und Recht**

Oktober 2014



Schmidt-Morsbach & Partner  
Rechtsanwälte

Infolge der zunehmenden technischen Komplexität des Bauens werden rechtliche Auseinandersetzungen immer häufiger und "schwieriger". Die Betrachtung der Schnittstelle Bautechnik/Recht wird aus diesem Grund zukünftig einen festen Platz in Rainer Bolle's **Bauschäden-Forum** haben.

Im Bereich "Bau und Recht" will und wird dieses Forum den Dialog zwischen Technikern und Juristen, insbesondere Sachverständigen und Richtern fördern und verbessern helfen:

Bautechniker im weitesten Sinne und Unternehmen müssen drohende Fallen erkennen und verstehen können.

Sachverständige müssen erkennen können, wo Technik endet und Recht beginnt.

Juristen lernen anhand konkreter Fälle und ihrer Hintergründe, die technische Seite besser zu verstehen und besser zu argumentieren.

Zur Unterstützung der Teilnehmer haben wir uns zur Erstellung dieses Newsletters mit rechtlichen Kurzinformationen über wichtige (nicht zu spezielle) Urteile und Sonstiges entschlossen. Die hier vorgestellten Informationen und kommentierten Urteile sind danach ausgewählt, einen möglichst allgemeinen Zusammenhang aufzuzeigen. Dennoch sind z.B. Urteile keine Handlungsanweisung für Bauleute. Ihre Kenntnis soll "lediglich" davor schützen, gängige rechtliche Sichtweisen zu ignorieren.

#### Rainer Bolle's **Bauschäden-Forum**

Rainer Bolle setzt in Weimar die Tradition des kritischen neutralen und unabhängigen (Nach)Denkens fort. Er hat aufgrund des notwendigen Hintergrundwissens die Fähigkeit, Grundlegendes auch für Praktiker einfach und lebensnah zu erklären und sichert dadurch den Erkenntnisgewinn der Teilnehmenden. Dies hilft den Teilnehmern auch in Zukunft, haftungsträchtige Irrtümer wie Bauplanungsfehler und Bauausführungsfehler zu vermeiden.

#### Autorin des Newsletters

Nicolle Baier ist Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht sowie Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im privaten Baurecht sowohl in der baubegleitenden Rechtsberatung wie auch in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung von Bauunternehmen und Bauträgern. Darüber hinaus berät sie Unternehmen und Investoren auf allen Gebieten des Immobilienrechts.



## 1. Neues Verbraucherschutzrecht in Deutschland

Ab dem 13. Juni 2014 gilt ein neues Verbraucherschutzrecht. Das Gesetz beinhaltet vor allem Neuregelungen zu Informationspflichten des Verkäufers/ Auftragnehmers und zum Widerrufsrecht des Käufers/ Auftraggebers und gilt entgegen weit verbreiteter Meinung nicht nur im Onlinehandel.

a.

Für Verbraucherverträge im Allgemeinen gilt, dass der Unternehmer den Verbraucher umfangreich und in klarer und verständlicher Weise über folgendes informieren muss: (a) wesentliche Eigenschaften der Bauleistung (Beispiel: Übergabe eines Leistungsverzeichnisses); (b) die Identität des Unternehmers (Zum Beispiel Name, Anschrift, Telefonnummer usw. des Unternehmens; (c) den Gesamtpreis der Bauleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben oder die Art der Preisberechnung (wie bei einem Einheitspreisvertrag oder Stundenlohnvertrag) mit allen maßgeblichen Kosten; (d) die Zahlungsbedingungen und die Ausführungsfristen; (e) den Hinweis auf die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte; (f) zum Beispiel bei Wartungsverträgen über die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung.

b.

Die neuen Widerrufsregelungen, die im Folgenden betrachtet werden, **gelten auch für kleinere Sonder- und Planungswünsche am Bau und sind insoweit genauso einschlägig für Architekten, Makler, Sachverständige und auch Rechtsanwälte!**

Die neuen Regelungen **gelten jedoch nicht** für Verträge über die Begründung/ Erwerb und Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken und Verträge über den Bau von

neuen Gebäuden oder erheblichen Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

c.

Die größten Auswirkungen im neuen Verbraucherrecht ergeben sich im Bereich des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht gilt für Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen werden. Hier insbesondere relevant sind Verträge, die **außerhalb der Geschäftsräume** geschlossen werden (Fernabsatzverträge sind nur im organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystem via Telefon, Internet und Mail erfasst; also wenn das Unternehmen darauf eingestellt ist, nur Verträge über diese Absatzform zu schließen). Unter Verträge „außerhalb von Geschäftsräumen“ fallen also künftig Verträge, die bspw. auf der Baustelle geschlossen werden. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher umfassend über sein Widerrufsrecht zu belehren und **DIES ZU DOKUMENTIEREN!!!**

Es gilt eine 2-wöchige Widerrufsfrist; die Frist beginnt grundsätzlich **„mit Vertragsschluss“**. Ist die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß erfolgt oder unterlassen worden, **gilt sogar die Jahresfrist** für den Widerruf!

Beginnt der Unternehmer/ Sachverständige/ Architekt unmittelbar nach Vertragsschluss mit den Arbeiten und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist, kann der Verbraucher jederzeit vor Fertigstellung der Leistung den Widerruf erklären. Mit dem Widerruf entfällt der Anspruch auf Vergütung; dem Unternehmer steht nach § 357 Absatz 7 BGB nur „Wertersatz“ zu. Dies zeigt, wie wenig die Umsetzung der EU-Vorgaben mit dem Werkvertragsrecht in Einklang zu bringen ist. Ob und inwieweit das Widerrufsrecht wirksam eingeschränkt

werden kann, steht nicht rechtssicher fest. Möglich **könnte** mit einer wirksamen Widerrufsbelehrung vielleicht folgende Regelung sein:

*Hiermit bestätige ich, ..... [der Kunde], davon Kenntnis genommen zu haben,*

*dass mein Widerrufsrecht für den mit ..... [Firma ..... ] abgeschlossenen*

*.....vertrag erlischt, wenn ich ..... [der Kunde] den ..... [Firma ..... ] anweise, mit der Ausführung der oben genannten beauftragten Arbeiten sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.*

## **2. Verschiedene Planungsalternativen: Wie muss der Architekt den Bauherren beraten?**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2014 – 5 U 84/11

*Im Rahmen seiner Planung hat der Architekt die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen ergeben, zu analysieren und zu klären. Inhalt und Umfang der Beratung richten sich nach ihrem Zweck, dem Auftraggeber eine sachgerechte Entscheidung darüber zu ermöglichen, welche Planung verwirklicht werden soll. Dazu gehört es, ihm die verschiedenen Planungsalternativen aufzuzeigen, ihn darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten der Umsetzung bestehen, und die jeweiligen Vorteile, Nachteile und Risiken zu erörtern. Er muss dabei sämtliche Umstände offenbaren, die nach der Verkehrsanschauung für die Willensbildung des Auftraggebers wesentlich sind.*

### Kontext der Entscheidung:

Das OLG hat in dem 1. Leitsatz der Entscheidung die Anforderungen an die Beratungspflicht des Architekten ausführlich dargestellt. Der Umfang der

Beratung richtet sich im Einzelfall immer nach dem Kenntnisstand des Auftraggebers. Bei einem Baulaien werden höhere Anforderungen an die Beratungspflichten des Architekten zu stellen sein als bei einem gewerblichen Vertragspartner. Aber auch hier ist Vorsicht geboten, behält man die Rechtsprechung des BGH im Auge, dass die Prüfungs- und Hinweispflichten nicht gegenüber einem „Bauprofi“ entfallen. Besonders hoch werden die Anforderungen an die Beratung und die Aufklärung der Folgen einer Entscheidung sein, wenn mit einer Planungsvariante bspw. die DIN oder gar die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten würden. In einem solchen Fall muss der Architekt umfassend und detailliert darüber aufklären (und im Streitfall auch – am besten durch eine ausführliche schriftliche Dokumentation – beweisen können), welche Risiken und welche (Rechts-) Folgen (!) eine z. Bsp. nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Planung mit sich bringen kann. Geht der Bauherr dann mit der Planung des Bauvorhabens wissentlich ein bestimmtes Risiko ein, dann haftet dafür nicht der Architekt.

Mit der Entscheidung liegt das OLG auf einer Linie mit dem BGH, der im Juli 2014 urteilte, dass der mit der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) beauftragte Architekt den Besteller vollständig und richtig zu beraten hat. Verletzt er diese Pflicht haftet er auf Schadensersatz, wenn sich der Bauherr für eine andere Planungsvariante bei richtiger Beratung entschieden hätte. Auch wenn die HOAI vornehmlich Preisrecht ist, so definiert sie die Anforderungen zur Erzielung des Honorars. Somit muss der Architekt (sowohl bei der HOAI 2009 wie auch 2013) bei der Vereinbarung der Grundlagenermittlung die Leistungsziele, also die vom Bauherrn gewünschten Beschaffenheiten des Gebäudes, die sich nach

Qualitäten, Quantitäten, Kosten und Zeit gliedern lassen, abfragen und auf Realisierbarkeit prüfen und – nach OLG Düsseldorf – verschiedene Planungsalternativen entwickeln.

### **3. Planungsleistung verwertet: Auftraggeber muss zahlen!**

OLG Naumburg, Urteil vom 10.02.2012 – 10 U 2/11  
 Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen; BGH;  
 Beschluss vom 11.10.2013 – VII ZR 89/12

*Durch die Entgegennahme erbrachter Planungsleistungen kommt auch dann ein Architektenvertrag konkludent zu Stande, wenn zuvor der Auftraggeber das Angebot des Architekten auf Abschluss eines schriftlichen Architektenvertrags nicht angenommen hat. (nicht-amtlicher Leitsatz)*

#### Kontext der Entscheidung:

Ein Architektenvertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden. Es genügt, dass bspw. der Bauherr eine Leistung fordert, diese Leistung dann (vom Architekten) erbracht wird und der Bauherr anschließend diese Leistung verwertet. Dies kann die Konstellation eines konkludenten – also durch schlüssigen Handelns veranlassten – Vertragsabschlusses sein. Im zu entscheidenden Fall kam das OLG zu dem Ergebnis, dass durch die Entgegennahme der Leistungen des Architekten ein konkludenter Vertragsabschluss vorliegt.

Aber ACHTUNG, dieses Urteil darf nicht als Freibrief dafür herangezogen werden, dass jede Architektenleistung immer zu vergüten ist. Der Fall hätte nämlich auch anders entschieden werden können, wenn der Architekt nicht hätte nachweisen können, dass er die Planungsleistungen nur gegen Entgelt erbringen wollte. Die Grenzen zwischen Auftrag und Akquise sind nicht immer eindeutig und der Architekt ist und bleibt beweisbelastet für den Abschluss eines

entgeltlichen Vertrages bzw. der zu vergütenden Leistungen.

Es gibt zwischenzeitlich eine Vielzahl von Entscheidungen, wann die Leistung des Architekten zu vergüten ist. Ähnlich wie das OLG Naumburg haben im letzten Jahr auch das Kammergericht und das OLG Düsseldorf entschieden. Das OLG Brandenburg (Urteil vom 13.03.2014 – 12 U 136/13) sprach dem Architekten sogar für eine unstreitig auftragslos erbrachte Leistung ein Honorar zu und löste die „Vergütungsfrage“ über das Bereicherungsrecht. Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass der Bauwille des Bauherrn unstreitig war und er eine Statik zur Verwirklichung seines Bauvorhabens in jedem Fall benötigte und diese somit hätte auch bezahlen müssen. Daher sei es im zur Entscheidung vorgelegten Fall nicht darauf angekommen, ob ein Vertrag über die Statik bereits geschlossen worden war.

### **EXKURS – Höhe des Honorars beim konkludenten Vertragsschluss**

Der 2. Leitsatz der Entscheidung des OLG Naumburg befasst sich mit der Höhe der Vergütung. Mangels Abrede über die Höhe des Honorars ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen; die übliche Vergütung bemisst sich nach den Mindestsätzen der HOAI, nach der abzurechnen ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH, denn die HOAI ist Preisrecht, ohne das es hierfür einer Vereinbarung bedarf. Zur Abweichung von den Mindestsätzen der HOAI ist eine schriftliche Vereinbarung zwingend erforderlich.

### **4. Akquise gegen Entgelt unterhalb der Mindestsätze**

OLG Jena, Urteil vom 08.01.2014 – 2 U 156/13 - nicht rechtskräftig –



*Die Beantwortung der Frage, ob der Architekt werbend tätig wird, um den Auftrag zu erhalten - dann handelt es sich um eine unentgeltliche Akquisitionstätigkeit-, oder ob er bereits auf vertraglicher Grundlage eine vergütungspflichtige Tätigkeit wahrnimmt, hängt letztlich allerdings von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.*

*Soll ein Architektenvertrag erst geschlossen werden, wenn eine endgültige Entscheidung über die konkrete Art des Bauvorhabens getroffen wurde, steht es den Parteien frei, für die als Akquisitionstätigkeiten erbrachten Planungsleistungen ein Entgelt zu vereinbaren, das sich unterhalb der Mindestsätze der HOAI bewegt. (nicht-amtlicher Leitsatz)*

#### Kontext der Entscheidung:

Das OLG Jena hebt zutreffend hervor, dass die Frage, ob ein Vertrag geschlossen worden ist oder ob es sich um Akquisetätigkeit handelt stets eine Frage des Einzelfalles ist, die nicht pauschal beantwortet werden kann! Im zu entscheidenden Fall beabsichtigte der beklagte Auftraggeber eine Wohnanlage zu modernisieren und umzugestalten. Dazu sollten die Architekten verschiedene Umbauvarianten erarbeiten. Zudem benötigte der AG die Planungsunterlagen, um die für die Umsetzung erforderlichen Fördermittel bewilligt zu bekommen. Diese Umstände waren dem Architekten bekannt und er teilte dem AG mit, dass diese Leistungen im Rahmen der Akquisition kostenfrei erbracht werden. Weiterführende Arbeiten sollten bis zur Klärung der Bauaufgabe nach Zeitaufwand (Stundensatz 45 €) abgerechnet werden. Diese „Aufwendungen“ sollten bei Abschluss eines Architektenvertrages auf das vereinbarte Honorar angerechnet werden. Das Bauprojekt wird nicht durchgeführt und nunmehr verlangt der Architekt die Vergütung nach den Mindestsätzen der HOAI, weil

er der Auffassung ist, dass betreffend der weiterführenden Leistungen (Teilleistungen aus der LP 3) ein Architektenvertrag geschlossen worden ist.

Das OLG Jena verneint den Abschluss eines Architektenvertrages und kommt zu dem Ergebnis, dass die „weiterführenden“ Arbeiten noch den Aquisitionsleistungen zuzuordnen sind. Die Tatsache, dass der Architekt die „weiterführenden Arbeiten“ nur habe gegen Entgelt erbringen wollen, begründet kein Vertragsverhältnis. Zudem habe der AG deutlich gemacht, einen Architektenvertrag wegen der Vielzahl der ungeklärten Fragen gerade noch nicht schließen zu wollen.

Ist kein Architektenvertrag zustande gekommen, unterfällt die Abrechnung nicht dem Preisrecht der HOAI. Die Entgeltabrede, die getroffen worden ist, betrifft quasi eine Aufwandsentschädigung für die Leistungen, die erbracht wurden. Eine solche Vereinbarung unterfällt nicht dem § 4 Abs. 4 HOAI, wonach die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart gelten. Die „Entschädigung“ für Akquisitionsleistungen ist somit nach diesem Urteil frei und fern der HOAI vereinbar.

#### **EXKURS – Wie weit geht Akquise?**

Die Frage, welche Leistungen noch als Akquisitionsleistungen eingestuft werden können, wird von den Gerichten nicht einheitlich beantwortet. Das OLG Hamm (IBR 2009, 278) ist der Auffassung, dass die Akquisition nicht bei der Leistungsphase 4 enden muss, wenn der Architekt in Bezug auf die erbrachten Leistungen noch ein erhebliches eigenes Interesse an der Durchführung des Projektes und an den erwarteten Auftrag hat. Das OLG Celle (IBR 2012, 210) ist der Auffassung, dass die Leistungen bis zur Leistungsphase 4 Akquisition sein können. Das OLG Dresden (IBR 2013, 86) hingegen hat entschieden, dass die Akquisition spätestens nach





der Leistungsphase 2 endet; ein Auftraggeber kann nicht davon ausgehen, dass ein Architekt bereit ist, über die Leistungsphase 2 hinaus unentgeltlich tätig zu werden. Will der Architekt seine Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt nur gegen Vergütung erbringen, muss er mit dem AG einen Architektenvertrag abschließen. Befand sich der Architekt in einer langen Akquisitionsphase, kann er nicht einfach davon ausgehen, dass die weiteren erbrachten und verwerteten Leistungen ab einer bestimmten Leistungsgrenze vergütet werden.

#### **5. Gesetzte Frist abgelaufen: Darf der Auftragnehmer die Mängel noch beseitigen?**

OLG Koblenz, Beschluss vom 27.03.2014 – 3 U 944/13

*Nach Ablauf der gemäß § 637 Abs. 1 BGB gesetzten Nacherfüllungsfrist steht dem Auftraggeber das Recht zur Selbstvornahme zu. Der Auftragnehmer ist deshalb ohne Zustimmung des Auftraggebers gehindert, die Nachbesserung vorzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer angebotene Nachbesserung vornehmen zu lassen.  
(nicht-amtlicher Leitsatz)*

#### Kontext der Entscheidung:

Liegt ein Mangel an der Werkleistung vor, hat der Unternehmer zunächst das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen (Recht auf Nachbesserung). Läuft jedoch die durch den Auftraggeber zur Mangelbeseitigung gesetzte Frist ab, erlischt das Recht des Unternehmers auf Nachbesserung und der Auftraggeber ist nach Fristablauf nicht mehr verpflichtet, eine vom Unternehmer angebotene Mangelbeseitigung anzunehmen. Der Auftraggeber kann nach Fristablauf vielmehr zur Selbstvornahme übergehen, Minderung oder Schadensersatz geltend machen. Der (1.) Leitsatz der Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH

seit dem Jahr 2003 (BGH, Urteil vom 27.02.2003; VII ZR 338/01).

Setzt der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung, ist der Unternehmer gut beraten, diese einzuhalten. Denn der Unternehmer verliert nach Fristablauf nicht nur das Recht auf Mangelbeseitigung, er trägt auch das sogenannte Prognoserisiko in Bezug auf den Erfolg der Ersatzvornahme. Das heißt, der Unternehmer trägt grundsätzlich das Risiko des Fehlschlags der Ersatzvornahme durch einen Dritten und/ oder der wiederum mangelhaften Ersatzvornahme. Der Auftraggeber kann nämlich Erstattung all der Kosten verlangen, die er als vernünftig und wirtschaftlich denkender Bauherr im Zeitpunkt der Beauftragung des Drittunternehmers für erforderlich und angemessen halten durfte. Hat sich der Auftraggeber sachkundig beraten lassen, bekommt er die Kosten der Ersatzvornahme erstattet, auch wenn sich die Maßnahme im Nachhinein als nicht erforderlich oder nicht angemessen erweist (so BGH, Urteil vom 07.03.2013; VII ZR 119/ 10). Fehleinschätzungen gehen mithin zu Lasten des Unternehmers; dieser muss unter Umständen mehrfach zahlen und hat nur Anspruch auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Drittunternehmer.

#### **6. Beweisverfahren: Sachverständiger darf nicht nur grob schätzen, sondern muss (auch) planen**

OLG Koblenz, Beschluss vom 02.09.2013 – 5 W 481/13

1. Sind im Rahmen der Feststellung des Kostenaufwands auch planerische Überlegungen zur Art der Mängelbeseitigung zu treffen, ist der Gerichtssachverständige hierzu verpflichtet.
2. Schätzt der Sachverständige den Kostenaufwand für die Mängelbeseitigung nur grob und ohne jegliche Berechnung auf "eher einen sechs-



*als fünfstelligen Betrag", stellt dies keine Kostenermittlung nach § 485 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO dar.*

#### Kontext der Entscheidung:

Mit einer groben Schätzung zu den Mangelbeseitigungskosten erfüllt der Sachverständige nach Auffassung des OLG Koblenz nicht den Gutachtauftrag. Denn die Feststellung des Aufwandes für die Beseitigung eines Sachmangels habe im Beweisverfahren mit einer nachvollziehvollziehbaren Berechnung zu erfolgen, wenn die Parteien an einer solchen ein rechtliches Interesse haben. Im Baurecht wird regelmäßig ein rechtliches Interesse anzunehmen sein, wenn die Parteien über Baumängel „streiten“. Das OLG hebt zudem hervor, dass das Beweisverfahren alternativ zur Vermeidung oder der Vorbereitung einer Klage dient. Die Verfolgung der Interessen verlangt daher

Erkenntnisse über das Ausmaß einer möglichen Haftung.

Nur so kann auch eine brauchbare Grundlage für Vergleichsverhandlungen gewonnen werden oder die Bezifferung des Klageantrages erfolgen. Das OLG weist in dem Beschluss auch darauf hin, dass gegebenenfalls ein weiterer Sachverständiger zu beauftragen ist, sollten die notwendigen Feststellungen zur Kostenermittlung nicht das Fachgebiet des bisher beauftragten Sachverständigen fallen.

Wie weit der Planungsumfang letztlich tatsächlich geht, lässt der Beschluss offen. Fraglich ist, ob es zu dieser Entscheidung gekommen wäre, wenn der Sachverständigen die Mangelbeseitigungskosten unter grober Benennung der Maßnahmen mit „rd ... €“ angegeben hätte.

## Impressum

Schmidt-Morsbach Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
 Dorotheenstraße 3 in 10117 Berlin,  
 Tel.: 030/ 206 21 75-0, Fax: 030/ 206 21 75-11  
 Email: [mail@rasmp.de](mailto:mail@rasmp.de)  
 Web: [www.rasmp.de](http://www.rasmp.de)

Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG: DE293214579

Verantwortlich im Sinne von § 5 TMG ist Rechtsanwalt Michael Schmidt-Morsbach  
 Verantwortliche i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV ist RAin Nicole Baier, Dorotheenstr. 3, 10117 Berlin.

Die Rechtsanwälte der Schmidt-Morsbach Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin:  
 Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin,  
 Tel.: 030/ 30 69 31-0, Fax: 030/ 30 69 31-99

Die Schmidt-Morsbach Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB sind bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf berufshaftpflichtversichert. Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten: Berufsordnung (BORA); Fachanwaltsordnung (FAO); Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO); Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".